

1247/AB XXI.GP
Eingelangt am:20.11.2000

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 1248/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Beate Schasching, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Sucht ist eine Krankheit wie andere auch!“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Unterstützung psychotherapeutischer Forschung fällt nicht in den Zuständig - keitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 2:

Wie bereits mehrfach auch in der Öffentlichkeit von mir betont wurde, wird das in Österreich herrschende Prinzip „Helfen statt Strafen“ nicht in Frage gestellt; daher sind auch therapeutische Behandlungen für Süchtige weiterhin zu unterstützen. Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung ist das Bundesministerium für Justiz auf Grund einer subsidiären Ausfallshaftung nach dem Suchtmittelgesetz unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, die Kosten für gesundheitsbezogene und Behandlungsmaßnahmen zu übernehmen.

Zu 3:

Für das Jahr 1999 betrug der finanzielle Aufwand für Therapiekosten ca. 61 Millio - nen Schilling.

Die genaue Höhe der anfallenden Kosten lässt sich nicht vorhersagen, weil das Bundesministerium für Justiz, wie oben ausgeführt, gesetzlich zu einer kostentra -

gung nur in bestimmten Fällen verpflichtet ist; der genaue Anfall an vom Bundesministerium für Justiz zu übernehmenden Kosten lässt sich nicht vorhersagen, zumal die Zahl der Therapiefälle u.a. auch von der Anzeigenentwicklung und dem sich daraus ergebenden justiziellen Verfahren abhängig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass - um eine Vereinheitlichung der zu ersetzenen Kosten an die einzelnen Therapieeinrichtungen zu erreichen - vom Bundesministerium für Justiz mit fünf gemäß § 15 SMG anerkannten Einrichtungen und Vereinigungen, nämlich Medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf GmbH, Verein Grüner Kreis, Verein DIALOG, Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens - P. A. S. S. sowie Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit - Drogenberatungsstelle CHANGE gemäß § 41 Abs. 3 SMG privatrechtliche Verträge abgeschlossen wurden, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenen Pauschalsätze für die einzelnen Therapiemaßnahmen festgelegt sind. Diese Pauschalsätze verhindern ein Ausufern der Therapiekosten, sie sind für die Einrichtungen besser kalkulierbar und erleichtern die Arbeit der Gerichte. Mit Erlass vom 25. Juli 2000 wurden den Gerichten und Staatsanwaltschaften diese Pauschalsätze für die Therapiekosten zur Kenntnis gebracht.

Zu 4:

Es ist allgemein anerkannt und wissenschaftlich belegt, dass Drogenabhängigkeit als Krankheit in einem psychosozialen Zusammenhang zu definieren ist. Daher wird der allgemein - auch international - eingeschlagene Weg des Grundsatzes „Therapie statt Strafe“ beibehalten werden; Süchtige, die Delikte von geringerer oder mittlerer Schwere begehen, können durch Hilfe besser als durch strenge Bestrafung zum eigenen Nutzen und dem der Allgemeinheit resozialisiert werden. Gegen Drogenhändler ist jedoch mit aller Härte vorzugehen. Dieser Weg wird sowohl auf EU - als auch auf UNO - Ebene verfolgt und entspricht der „Einzigsten Suchtgiftkonvention der Vereinten Nationen 1961“ in der Fassung des Zusatzprotokolls von 1972; deren Artikel 36 verpflichtet die Vertragsstaaten zwar, jeden konventionswidrigen Umgang mit Suchtgift mit Strafe zu bedrohen, nach der gleichen Bestimmung müssen die Vertragsstaaten aber Süchtige für Suchtgiftdelikte nicht bestrafen, sondern können statt dessen (Alternativ) Maßnahmen der Behandlung, der Rehabilitation oder der sozialen Wiedereingliederung vorsehen.

Zu 5:

Hinsichtlich der Konsequenzen ist auf die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu verweisen.

Das Suchtmittelgesetz sieht Alternativen zur sofortigen Strafverfolgung und Bestrafung für süchtige Delinquenten vor, wie etwa die Anzeigenzurücklegung unter Bestimmung einer Probezeit oder den vorläufigen Strafaufschub.

Zu 6:

Das derzeit geltende Prinzip ist durchaus angemessen und vertretbar; die derzeitigen Bestimmungen sind ausreichend.

Wie bereits oben ausgeführt, gibt es nach der herrschenden Gesetzeslage im unteren und mittleren Delinquenzbereich unter gewissen Voraussetzungen sowohl die Möglichkeit der Anzeigenzurücklegung unter Bestimmung einer Probezeit und allenfalls Durchführung einer Therapie als auch jene des Strafaufschubes und Absolvierung einer Therapie.

Wenn diese Möglichkeiten nicht bzw. erfolglos wahrgenommen wurden, so scheint sowohl aus spezial - als auch aus generalpräventiven Überlegungen die Einleitung bzw. Fortsetzung eines Strafverfahrens bzw. des Vollzugs einer Freiheitsstrafe geboten.

Zu 7:

Auch hier kann auf die geltenden Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes verwiesen werden.

Es ist Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung, in die nicht eingegriffen werden darf, im Rahmen der vom Gesetz vorgegebenen Strafrahmen die jeweilige Strafe festzusetzen.

Eine Änderung der derzeitigen Strafrahmen für Süchtige, bei denen die Sucht als erwiesen anzusehen ist, wird nicht angestrebt, weil die bestehenden - Vergleich mit anderen EU - Staaten - als ausreichend angesehen werden.

Zu 8 bis 10:

Die Festsetzung, bei welchen Berufsgruppen allenfalls Drogentests durchgeführt werden sollen, liegt nicht in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz. Für den öffentlichen Dienst wird hiefür wohl das Bundesministerium für öffentliche

Leistung und Sport im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ressort diese Frage abzuklären haben.

Zu 11 und 13:

Wie bereits eingangs erwähnt, besteht nach dem Suchtmittelgesetz eine subsidiäre Ausfallshaftung des Bundes zur Tragung von Therapiekosten unter bestimmten Voraussetzungen; eine der Voraussetzungen ist, dass die Therapie in einer nach § 15 SMG anerkannten Einrichtung durchgeführt wird. Die in diesen Einrichtungen anlaufenden Therapiekosten werden, sofern sämtliche Voraussetzungen für die Kostentragungspflicht des Bundes vorliegen, auch vom Bund weiterhin zu bezahlen sein. Der genaue Umfang kann für die Zukunft nicht vorhergesagt werden, da dieser von der Anzahl der Fälle, in denen diese Haftung des Bundes zum Tragen kommt, abhängt.

Zu 12:

Die nach § 15 SMG anerkannten Einrichtungen und Vereinigungen sind vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.